

# Beschluss 1a

## Entkoppelung der Amts- und Anstellungszeit

---

**Antragsstellerin: BDKJ-Diözesanvorstandschaff**

### **Antragstext**

Die Versammlung möge beschließen, für hauptamtliche BDKJ-Diözesanvorsitzende die Anstellungszeit von der Amtszeit zu entkoppeln. Der hauptamtliche Diözesanvorstand wird gemäß § 24 Abs. 2, Satz 2 der Diözesanordnung (DO) für eine Amtszeit von drei Jahre gewählt. Die Anstellung über das Bischöfliche Ordinariat erfolgt ebenfalls für drei Jahre.

Bei der nächsten Wahl eines/einer hauptamtlichen BDKJ-Diözesanvorsitzenden erfolgt die Anstellung acht Wochen nach der Diözesanversammlung zum ersten des darauffolgenden Monats. Seine/Ihre Amtszeit beginnt nach Ende der Diözesanversammlung.

Während der achtwöchigen Übergangszeit ist das ausscheidende Vorstandsmitglied ohne Mandat als Referent/-in an der BDKJ-Diözesanstelle tätig. Der/Die neu gewählte hauptamtliche Vorsitzende übernimmt mit Ablauf der Diözesanversammlung das Mandat und arbeitet nach seinen/ ihren Möglichkeiten während der Übergangszeit ehrenamtlich im BDKJ-Diözesanvorstand mit.

Falls weitere Diözesanversammlungen - außer der im Frühjahr und Herbst turnusmäßig stattfindenden DV's - wegen Wahlen notwendig sind, kann die Versammlung die in § 24 Abs. 2, Satz 2 der DO festgelegten Amtszeit mit einer 2/3-Mehrheit ändern.

Der jeweilig amtierende Wahlausschuss hat die Aufgabe, diese Regelungen bei der Ausschreibung zu berücksichtigen, in die Versammlung einzubringen und durchzuführen.

### **Begründung**

Mitarbeiter/-innen mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag haben eine gesetzlich festgelegte Kündigungsfrist, die ihnen Schutz davor bietet, von einem auf den nächsten Tag auf die Straße gesetzt zu werden. Diesen Schutz haben hauptamtliche Mitarbeiter/-innen im Wahlamt nicht. Die BDKJ-Diözesanvorsitzenden bekommen vom Bischöflichen Ordinariat einen auf die Amtszeit von drei Jahren befristeten Arbeitsvertrag. Sollte ein/-e BDKJ-Vorsitzende/-r nach drei Jahren Amtszeit bei einer Diözesanversammlung (aus welchen Gründen auch immer) nicht wieder gewählt werden, ist er/sie mit Ablauf des Monats, in dem die Versammlung stattfindet arbeitslos. Dies kann

im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen, die durch die Einführung einer Übergangszeit vermieden werden kann.

Einstimmig beschlossen.